

No. 49498

—
**Germany
and
Costa Rica**

Convention between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Costa Rica concerning the gainful employment of family members of members of diplomatic missions or career consular posts. San José, 27 February 2012

Entry into force: *27 February 2012 by signature, in accordance with article 7*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 5 April 2012*

—
**Allemagne
et
Costa Rica**

Convention entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République du Costa Rica concernant l'emploi rémunéré des membres de la famille des membres des missions diplomatiques ou des postes consulaires de carrière. San José, 27 février 2012

Entrée en vigueur : *27 février 2012 par signature, conformément à l'article 7*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 5 avril 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Costa Rica

über

die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer

diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Costa Rica –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner, die Ehepartnerin, den Lebenspartner, die Lebenspartnerin und Kinder unter 25 Jahren oder älter, sofern eine Behinderung vorliegt, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben;

bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

- 1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Costa Rica gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.
- 2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangsstaat eine befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels und/oder einer Arbeitserlaubnis (EU) erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

- 1) Familienangehörige, die beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, müssen über die Botschaft des Entsendestaates einen förmlichen Antrag an das Außenministerium des Empfangsstaates stellen. Der Antrag muss vollständige Angaben zur Person des Antragstellers sowie zur Art der beabsichtigten Erwerbstätigkeit enthalten.

Published as submitted -- Publié tel que soumis.

(2) Nach Überprüfung des Antrags informiert das Außenministerium die Botschaft so schnell wie möglich darüber, ob die Person die Bedingungen dieses Übereinkommens und die erforderlichen Formalitäten erfüllt und sie somit die beabsichtigte Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit weist die Botschaft den zuständigen Stellen des Empfangsstaates nach, dass der Antragsteller und sein Arbeitgeber die gesetzmäßig vorgesehenen Verpflichtungen des Empfangsstaates im Bereich der Sozialversicherung erfüllen.

Artikel 4

Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der